

besonderer prognostischer Wert beigemessen werden müsse. Dagegen erlaube die gute Führung in der Strafanstalt keine optimistischen Schlüsse auf das zukünftige Verhalten, da sich nur 5,9% der Strafgefangenen schlecht geführt hatten. Nur das schlechte Verhalten in der Haft lasse ungünstige Schlüsse auf die Rückfallprognose zu, da im vorliegenden Material 77,8% der Gefangenen mit schlechter Führung rückfällig geworden waren. Es wird vorgeschlagen, bei allen Gefangenen mit Gefängnisstrafen von mindestens 6 Monaten kurz vor der Entlassung im Zusammenwirken aller beteiligten Persönlichkeiten eine substantiierte prognostische Beurteilung zu erwirken, die zu den Akten zu geben sei, und nach 5 Jahren durch geeignete Stellen Katanesen durchführen zu lassen, um weitere Richtlinien für die Stellung der Rückfallprognose zu gewinnen.  
ILLICHMANN-CHRIST (Kiel)

**H. Henck: Die Bedeutung cerebraler und hormonaler Störungen für die Persönlichkeitsforschung Schwerkrimineller.** [Erziehungs-, Heil- u. Pflegeanst. Hephata.] *Z. diagn. Psychol. u. Persönlichkeitsforsch.* **3**, 47—62 (1955).

Bei der Untersuchung von 50 Schwerkriminellen fand Verf. in 13 Fällen hormonale Störungen (Entwicklungsbeschleunigungen oder Hemmungen, Entwicklungsdisharmonien, hypophysäre Fettsucht, hypophysären Hochwuchs oder intersexe Stigmen). In anderen Fällen stellte er vorangegangene Hirnschädigungen fest. Mit gebotener Vorsicht kommt Verf. zu der Auffassung, daß Hormonalgestörte eher zu Verbrechen gegen Personen (Mord, Sexualdelikte usw.) und die Hirngeschädigten eher zu Eigentumsdelikten neigen. Verf. schlägt vor, diese Untersuchungen an größerem Material fortzusetzen.  
B. MUELLER (Heidelberg)

**Jaromír Tesař and Václav Tošovský: The murder of a six-months-old infant by administering nails per os.** (Mord an einem 6 Monate alten Kinde durch Beibringung von Nägeln per os.) *Českoslov. Pediatr.* **11**, 431—434 (1956) [Tschechisch].

Eine Mutter wollte zuerst ihr uneheliches, 6 Monate altes Kind durch Bedeckung mit Polstern ermorden, aber das Kind überlebte es. Dann begann sie dem Kinde täglich 3—16 Nägelehen zu geben. Wegen des allgemein schlechten Zustandes wurde das Kind ins Krankenhaus eingewiesen, wo durch Zufall — ein Nägelchen wurde im Erbrochenen gefunden — der Arzt auf die richtige Diagnose kam. Das Kind wurde operiert, starb aber plötzlich am 5. Tag nach der Operation. Es hatte in 3 Monaten 742 kleine Nägel im Gesamtgewicht von 125 g erhalten. Es werden auch andere Fälle von Kindestötungen diskutiert.  
VÁMOŠT (Bratislava)

**Mario Granata: Segni di violenza carnale contro natura in un caso di omicidio.** (Zeichen widernatürlicher Gewaltanwendung bei einem Mordfall.) [*Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari.*] *Minerva medicoleg.* (Torino) **76**, 55—57 (1956).

Fallbericht (Hergang durch Geständnis des Täters gesichert). 20jähriger überfällt 13jährigen zum Zwecke des gewaltsamen coitus per anum. Das Opfer setzt sich zur Wehr, droht mit Anzeige und wird daraufhin vom Mörder zunächst gewürgt und dann mit einem Feldstein erschlagen. Die Obduktion ergibt am Kopf Schlagspuren von stumpfer Gewalt herrührend, am Hals Würgemale. Am Anus finden sich 6 strahlenförmige, 7 zu 3 bzw. 6 zu 4 mm messende Einrisse der Haut und Schleimhaut. Histologisch kann der Beweis der Frische und der intravitale Entstehung erbracht werden.  
EHRHARDT (Dessau)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **H. H. Wendte: Die Erdstrahlengefahr? Das wissenschaftliche Problem und die kriminelle und forensische Situation.** Hamburg: Kriminalistik — Verlag für krimin. Fachlit. 1956. 90 S. u. 19 Abb. DM 5.40.

Der Autor sagt mit Recht in der Einleitung seines kleinen Buches, daß das Problem der Erdstrahlen und der damit zusammenhängenden Wünschelrute (das Anzeigement für die geheimnisvollen Erdstrahlen) beim Menschen wie eine Art Lügendetektor wirke. In einer Diskussion über diese Materie erkenne man schnell die wahre naturwissenschaftliche Bildung und die Glaubensbereitschaft eines Menschen. — Nach einer kurzen historischen Einleitung, die zeigt, daß die angebliche Wissenschaft von der Strahlenfähigkeit (Radiästhesie“) schon uralt ist, bringt der Autor die physikalischen Grundlagen der Anzeigement der sog. Erdstrahlen.

Knapp aber treffend geht er dann auf die einschlägigen physiologischen und psycho-physiologischen Fragestellungen ein. Das Ergebnis ist die Feststellung, daß der Mensch als Anzeigeeinstrument („Anthropometer“) für X-Kräfte, die der Physik unbekannt sind, wegen der zahlreichen unbewußten Bewegungseinflüsse und psychologischen Momente denkbar ungeeignet ist. Einen Kernpunkt innerhalb der physiologischen Betrachtungen des Autors nimmt das Phänomen der zentralen Nacherregung (KOHNSTAMM u. a.) ein, das dem sachkundigen Rutengänger geheimnisvolle Kräfte vortäuscht. Das Ergebnis der eigenen Überprüfungen des Autors und das vorgelegte Material fremder Prüfungen sprechen dem von der Laienpresse und einer zweifelhaften Abschirmindustrie immer wieder aufgeworfenen „Erdstrahlenproblem“ schließlich jede Realität ab. — Von besonderer Bedeutung ist der juristische Teil des Buches. Der Autor, der selbst Jurist ist, gibt eine Übersicht über die vorliegenden einschlägigen Strafbestimmungen gegen betrügerische Strahlenforscher, Abschirmfabrikanten und Scharlatane, wobei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen wird. PROKOP (Bonn)

● **Wolfgang Perret: Arzthaftpflicht. Ärztliche Beurteilung häufiger Komplikationen bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung.** München u. Berlin: Urban & Schwarzenberg 1956. 254 S. Geb. DM 24,80.

Mit dieser Sammlung älterer und neuerer Gerichtsentscheidungen soll nach den Worten des Verf. in erster Linie dem Arzt gezeigt werden, wann und aus welchen Gründen er haftpflichtig gemacht werden kann. Dieser Zweck wird sich an Hand der klar gegliederten, mit prägnanten Stichworten versehenen Abschnitte auch erreichen lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Besprechung der chirurgischen Komplikationen in Therapie und Diagnostik mit ihren Haftungsfolgen den größten Raum einnimmt. — Das Bemühen um eine möglichst knappe Formulierung führt allerdings hier und da zu Mißverständnissen. So ist z. B. die Entstehung der Betäubungsmittelsucht etwas zu einfach dargestellt. Wenn der Süchtige erneut zum Mittel greift, dann wird man nicht nur von Willensschwäche sprechen dürfen, sondern sich mit dem Phänomen der Abstinenzerscheinung auseinandersetzen müssen. Auch gegen den Satz „Morphium plus Mensch ergibt keine Morphinsucht“ müssen Einwände erhoben werden, zumal das Buch auch Nichtmedizinern zur Unterrichtung dienen soll. Der Jurist wird in dieser Formulierung die Logik vermissen und sich fragen, auf welche Weise denn die Morphinsucht zustande kommt, wenn nicht durch Morphin plus Mensch. Die Frage des iatrogen vermeidbaren Schadens sollte nach unseren Erfahrungen bei der Betäubungsmittelsucht zurückhaltender beurteilt werden. ROMMENEY (Berlin)

● **Eberhard Schmidt: Die Reform des Strafrechts im Rückblick auf Berliner Impulse in der Geschichte der modernen Kriminalpolitik.** Festvortrag. (Verh. des 41. Dtsch. Juristentages. Bd. 2. Sitzgsber.) Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1956. 19 S. DM 2.—

In treffender und kühner Weise wird die Verwirklichung des Grundgedankens der Gerechtigkeit im Strafrecht — mit besonderer Herausstellung des Strafvollzuges — von der Aufklärung bis zur Gegenwart skizzenhaft dargestellt. Der große Einbruch, den von LISZT und KAHL in die überkommene Strafauffassung als Erstarrung und Verwässerung des Hegelianischen idealistischen Prinzips um die Jahrhundertwende angebahnt haben, ist noch heute nicht zur vollen Wirkung gekommen. Die große Strafrechtskommission des BJM wird aufgerufen, im Geiste der Ideen von LISZT und KAHL an die Strafrechtsreform heranzugehen. ELBEL (Bonn)

● **Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung mit Ausländerpolizei-VO, Seuchen-VO und anderen Bestimmungen.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. München u. Berlin: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1956. 51 S. DM 1,50.

Die vorliegende, recht preiswerte kleine Sammlung von Gesetzen, bei denen eine Freiheitsentziehung in Frage kommt, wird für die Bücherei des Gerichtsmediziners deshalb wertvoll sein, weil sie den Text der Seuchenverordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen bringt. Die Erfahrung lehrt, daß man sonst bei Einsichtnahme in diese beiden Gesetze etwas umständlich im Reichs- bzw. Bundesgesetzblatt suchen muß.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Hans Göppinger: Die Aufklärung und Einwilligung bei der ärztlichen, besonders der psychiatrischen Behandlung.** [Psychiatr. u. Neurol. Klin., Univ., Heidelberg.] Fortschr. Neur. 24, 53—107 (1956).

Es handelt sich fast um eine Monographie. Verf., Dr. jur. et med., bespricht unter Berücksichtigung der vorliegenden medizinischen und juristischen Literatur und Verwertung der vorliegenden Gerichtsentscheidungen das Arzt-Patient-Verhältnis, die Frage der Notwendigkeit der Aufklärung vor der Behandlung und die Frage der Einwilligung. Innerhalb des Gesamtrahmens dieser Darstellung werden psychiatrisch-neurologische Gesichtspunkte besonders gewürdigt. Im Gegensatz zu einem einschlägigen Urteil des BGH hält Verf. auf Grund der Erfahrungen der Heidelberger Klinik die Gefahren der Elektroschockbehandlung für nicht so groß, daß eine Aufklärung über Einzelheiten erforderlich sei. Der Umfang der erforderlichen Aufklärung ist nach seiner Meinung reziprok zur Schwere der Erkrankung. Die Frage der Einwilligung zu Eingriffen und Schockbehandlung richtet sich nicht nach allgemein anerkannten forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten. Der wegen Geisteskrankheit entmündigte Schizophren kann bei mehr oder minder starker Remission im Rahmen der Behandlung in einer Klinik noch willensfähig sein. Wenn er die Art der Behandlung kennt und sich auf Aufforderung zur Behandlung niederlegt, so kann darin eine stillschweigende Zustimmung gesehen werden. Ist der Kranke auch bei spezieller psychiatrischer Beurteilung willensunfähig, so kann der Arzt handeln, sofern Gefahr im Verzuge ist. Die juristischen Begründungen, die den Arzt dazu ermächtigen, werden bezüglich ihrer praktischen Brauchbarkeit gegeneinander abgewogen. Die hier aufgezeigten Konflikte lassen sich vermeiden, wenn für die Patientin möglichst schnell eine Pflugesellschaft eingesetzt wird. Verf. schlägt eine gesetzliche Bestimmung vor, nach welcher den Angehörigen, die nach den Bestimmungen der Fürsorge- und Verwahrungsgesetze zur Stellung eines Aufnahmeantrages berechtigt sind, das Sorgerecht bzw. das Recht der Vertretung zur Abgabe der Behandlungseinwilligung für den an einer Psychose erkrankten Patienten eingeräumt wird, der wegen seiner Krankheit nicht in der Lage ist, selbst eine rechtswirksame Einwilligung zu geben. Dieses Recht der Angehörigen soll unabhängig davon bestehen, ob der Eintritt in die Klinik zwangsweise oder freiwillig erfolgt ist; es könnte auf eine gewisse Zeitspanne, z. B. 2 Monate, beschränkt bleiben. Das Bayerische Verwahrungsgesetz enthält in Art. 6 einen Vermerk, daß die Eingewiesenen der nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenen und zulässigen Behandlung unterliegen. B. MUELLER (Heidelberg)

**N. H. Moynihan: Serum-sickness and local reactions in tetanus prophylaxis.** A study of 400 cases. (Serumkrankheit und lokale Reaktionen bei der Tetanus-Prophylaxe. Eine Untersuchung über 400 Fälle.) [St. Thomas's Hosp., London.] Lancet 1955 II, 264—266.

Die eingehende Analyse von 7580 Fällen nach prophylaktischer Tetanus-Antitoxingabe ließ in 5,3% irgendeine Form der Reaktion erkennen. Die häufigste war die lokale, 2,7%, Anzeichen von Serumkrankheit wurden fast ebensohäufig, 2,5%, beobachtet. Die Reaktionen waren am häufigsten im Kindesalter, in höheren Lebensaltern nahmen sie ab. Nur einige der 401 Reaktionen waren schwer und erforderten eine Krankenhausbehandlung: 2 Fälle von anaphylaktischem Schock, 1 Fall von starker lokaler Überempfindlichkeit; insgesamt 205 lokale Reaktionen und 192 Fälle mit Anzeichen von Serumempfindlichkeit. Die neurologischen Komplikationen waren am geringsten: eine periphere Neuritis vom Typus Erb-Duchenne. H. KLEIN (Heidelberg)

### Spurennachweis, Leichenerscheinungen, Technik, Identifikation

● **Erich Hintzsche: Das Aschenbild tierischer Gewebe und Organe.** Methodik, Ergebnisse und Bibliographie. Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1956. 140 S. u. 80 Abb. DM 39.60.

Eine systematische Darstellung der Mikroveraschung von Zellen und Geweben hat bisher gefehlt. Durch das Buch von HINTZSCHE — der seit längerer Zeit auf diesem Gebiete gearbeitet hat (1935—1947) — wird eine tatsächlich im histochemischen Schrifttum, zumal im deutschen, bestehende Lücke ausgefüllt, nachdem in amerikanischen Lehrbüchern diesem Gebiet größere Abschnitte vorbehalten blieben (Beispiel: COWDRY, A textbook of histology, 3. Auflage, Philadelphia 1944). Deshalb ist auch der Kennzeichnung des Buches als Hilfs- und Nachschlagewerk